1 Mitteilungen über die Anordnung und Aufhebung einer Vollstreckungssperre

(1) [1]Mitzuteilen sind die Anordnung und Aufhebung einer Vollstreckungssperre nach § 49 Absatz 1 Nummer 1 StaRUG. [2]Gleiches gilt für Folgeanordnungen und Neuanordnungen einer Vollstreckungssperre nach § 52 StaRUG.

(2) Die Mitteilung ist alsbald nach Erlass der Anordnung oder Aufhebung zu bewirken.

(3) Die Mitteilungen sind zu richten an:

1. das Vollstreckungsgericht;

2. die Gerichtskasse oder die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 JBeitrG als Vollstreckungsbehörde bestimmte Stelle;

3. das Hauptzollamt;

4. die Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge;

5. das Finanzamt;

6. die Agentur für Arbeit.

(4) Soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, können die Mitteilungen in einfacher Abschrift oder auch elektronisch übermittelt werden.